Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 150. Donnerstag den 15. December 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1997. Nr. 29171.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes bei Wechselgerichts-Ausfertigungen, bei Erledigung mehrerer Klagen durch einen und denselben Vergleich, dann bei den Eingaben der wegen Schulden Verhafteten. — Mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. haben Seine Majestät, aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren, nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruhet: Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilliget wird, unterliegen dem in dem §. 35, Z. 15 des Stempel- und Taxgesetzes, (§. 36, Z. 15 italienischer Text) vorgeschriebenen Stempel. — Wer nun einen solchen Auftrag ansucht, hat daher seinem Gesuche sogleich die zur Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Stempel anzuschließen, welche dem Gesuchsteller, falls der Auftrag nicht erlassen wird, werden zurückgestellt werden. — Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämmtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §§. 31 und 43 des Stempel- und Taxgesetzes (§. 32 italienischer Text vorgeschriebene Stempel so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erlediget werden sollen. — Den wegen Schulden im Executionswege Verhafteten kömmt für ihre Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder Ausgleichung, so wie für die, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die Stempelfreiheit zu. — Dieß wird in Folge hoher Hofkammer-Eröffnung vom 7. d. M., Zahl 41831, allgemein kund gemacht. — Laibach am 26. November 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1979. (2) Nr. 29664.

Concurs-Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangtem hohen Hofkanzleidecret vom 19. November d. J., Z. 35781, mit allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J., für das k. k. Bezirkscommissariat zu Senosetsch die Anstellung eines mit den Richteramtsdecreten versehenen Actuars mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden C. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Zur Besetzung dieser und eventuell auch einer weitern Actuärsstelle 2. Classe mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden C. M. wird der Concurs von 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung gerechnet, wie folgt, ausgeschrieben: 1. Haben die Bewerber, die in einer öffentlichen Bedienstung stehen, ihre Competenz-Gesuche unmittelbar durch ihre vorgesetzten Behörden, jene aber, die bereits bei einem l. k. Bezirks-Commissariate angestellt sind, durch dieses Commissariat und das vorgesetzte Kreisamt an das k. k. Kreisamt Adelsberg zu leiten. — 2. Haben sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen. — 3. Haben sich sowohl die Bewerber um die Actuärsstelle 1.

Classe, als auch jene um eine Actuärsstelle 2. Classe, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridischen Studien, die erstern aber auch überdieß unerläßlich mit den gesammten Wahlfähigkeitsdecreten als Bezirks-Commissär und Richter in schweren Polizei-Uebertretungen sowohl, dann als Civil- und Criminalrichter gehörig auszuweisen. — Endlich haben dieselben 4. anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit dem bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Senosetsch bereits angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 4. December 1842.

Joh. Nep. Prakisch Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1974. (2) Nr. 27900.

Concurs-Verlautbarung

für die Besetzung der erledigten Controllorsstelle im k. k. Strafhause zu Capo d'Istria. — In dem k. k. Strafhause zu Capo d'Istria ist die Controllorsstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. nebst dem Bezuge von 9 Wiener-Klaftern Brennholz, 80 Pfund Unschlitt-Kerzen, oder einer verhältnißmäßigen Quantität Brennöles, und dem Genusse einer freien Wohnung im Strafhause, dann aber auch die Verbindlichkeit zum Erlage der Caution von 800 fl. C. M. im Baren, oder mittelst der gesetzlichen Hypothek verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche bis Ende December 1842 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. küstenländische Gubernium einzusenden, und darin Geburtsort, Alter, den ledigen oder verehelichten Stand, Religion, die Kenntniß der italienischen, deutschen und krainischen oder illyrischen Sprache, die vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die bisherige gute Aufführung, die bis nun geleisteten Dienste, und dann daß sie die erwähnte Caution zu leisten vermögen, glaubwürdig auszuweisen. — Vom k. k. küstenländ. Gubernium. Triest, am 15. November 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1970. (3) Nr. 9198.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß zur öffentlichen executiven Feilbietung der, dem Jakob Bindlechner gehörigen, auf 27 fl. 53 kr. geschätzten Fahrnisse, als: der Zimmer- und Küchen-Einrichtung, Schubladkästen, Tische, Sesseln, Tisch-Wäsche, Bilder, Bier-Gläser, Flaschen und dergleichen, die Feilbietungstage auf den 22. December 1842, 11. und 26. Jänner 1843, jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Hause Nr. 77 hier im Kuhthale mit dem Beifügen bestimmt werden, daß jene Objecte, welche bei der ersten oder zweiten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollten, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. — Laibach am 29. November 1842.

Z. 1969. (3) Nr. 9128.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß zur bewilligten öffentlichen executiven Veräußerung der, dem Stephan Klesits gehörigen zweier Pferde sammt Brustgeschirr, zusammen geschätzt auf 106 fl., und eines Wagens, geschätzt auf 100 fl., die Feilbietungstage auf den 21. December 1842, 10. und 25. Jänner 1843, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Michael Smole, hier an der Wiener-Straße Nr. 64 mit dem Beifügen bestimmt werden, daß jenes, was bei der ersten oder zweiten Licitation gegen bare Bezahlung nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauft werden sollte, bei der dritten auch unter demselben wird hintangegeben werden. — Laibach am 29. November 1842.

Z. 1968. (3) Nr. 333. Merc.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Sparks Moline, gegen Maria Skaria, in die öffentliche executive Veräußerung des, auf 6990 fl. C. M. geschätzten, hier am Laibachflusse befindlichen Dampfschiffes gewilliget worden, und da bei der ersten und zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird die dritte Licitations-Tagsatzung auf den 19. December 1842 Vormittags 10 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifügen bestimmt, daß bei derselben das Dampf-Boot, falls Niemand den Schätzungs-Werth bieten sollte auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Laibach am 3. December 1842.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1978. (2) Nr. 13954/3010

Concurs-Kundmachung.

Bei der Amtslithographie der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist die provisorische Dienststelle eines Druckers, mit der Löhnung jährlicher Zweihundert Gulden und dem Bezuge der sonst für die Cathegorie der Amtshausknechte sistemisirten Livrée erledigt, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. Jänner 1843 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihre Kenntnisse im Fache der Steindruckerei, ihre darin bereits bewährte practische Fähigkeit und Fertigkeit, dann über eine rüstige körperliche Gesundheit, so wie über ihre tadellose Sittlichkeit auszuweisen haben, innerhalb des obigen Termines im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameralgefällen-Verwaltung zu überreichen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 27. November 1842.

Z. 1965. (3) Nr. 402.

Verlautbarung.

Die von Maximilian Heinrich v. Skarliche, unterm 17. März 1726 errichtete Stiftung, welche von der Verleihung der ständisch-Verordneten Stelle zu Laibach abhängt, und dermal jährliche 29 fl. 10 kr. C. M. abwirft, steht erledigt. — Zum Genusse dieser Stiftung sind studierende Jünglinge oder in der Lehre befindliche Fräulein aus der Befreundschaft des Stifters, und insbesondere aus den adelichen Familien Apfalterer, Grumschitz, Taufferer, Hranilovitsch, welche von Semenitsch abstammt, Hohenwart, Gall, Hallerstein, Rasp, Wernekher, Gandini, Seethal und Höfern berufen. — Diejenigen, welche um diese Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die ständisch-Verordnete Stelle stilisirten Bittgesuche binnen 6 Wochen bei derselben einzureichen, und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber über ihre Verwandtschaft zum Stifter, oder Abstammung aus den benannten adelichen Familien, dann über ihre Mittellosigkeit, über die überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern, so wie mit den Lehr- oder Studienzeugnissen und mit dem Taufscheine gehörig auszuweisen. — Von der krain. ständisch-Verordneten Stelle. Laibach am 30. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1999. (1) Nr. 3457.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senosetsch wird dem Mathias Schetko oder dessen unbekannten Erben von Senosetsch durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Hr. Johann Dejak von Senosetsch, als Cessionär des Anton Meden, dieser Rechtsnachfolger seines Weibes Anna, gebornen Schetko, bei diesem Gerichte eine neue Klage, wegen Zahlung eines Heirathsgutes pr. 400 fl., einer Basla pr. 50 fl. und zweier Schafe, im Entgelte von 4 fl, aus dem Ehevertrage ddo. 5. Februar 1835 angebracht und um richterliche Hilfe gebeten; worüber eine Tagsatzung auf den 14. März k. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht dem der Ort seines Aufenthaltes oder dessen allfälliger Erben unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Sebastian Klemenz von Senosetsch zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Curator seine Rechtsbehelfe auszuhändigen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. K. Bezirksgericht Senosetsch am 10. December 1842.

Z. 2000. (1) Nr. 5541.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht, daß am 21. December l. J., Vormittags 9 Uhr in loco Niederdorf, die dem abwesenden Georg Pruditsch gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectf. Nr. 561 dienstbaren, auf 450 fl. gerichtlich geschätzte Sechstelhube in Niederdorf Hs. Z. 22, aus freier Hand licitando verkauft werden wird.

Die Schätzung, die Bedingnisse und der Extract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. December 1842.

Z. 2001. (1) Nr. 5529.

Edict.

Alle, die auf den Nachlaß des am 10. October 1842 zu Stoschze Nr. 12 verstorbenen Joseph Udoutsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 31. December l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung so gewiß anzumelden

und darzuthun, als sie sonst sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 6. December 1842.

Z. 2002. (1) Nr. 4615.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain ddo. 28. September 1842, Z. 7233, in der Executionssache des Gasper Kandutsch gegen Carl Grill zur Vornahme der executiven Feilbietung des, dem Executen gehörigen, in der Gemeinde Jarsche liegenden, der D. R. O Commenda Laibach sub Urb. Nr. 405½ zinsbaren, gerichtlich auf 164 fl. 20 kr. geschätzten Ueberlandsackers, die Tagsatzungen auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in dasiger Amtskanzlei mit dem Anhange anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und daß jeder Licitant ein Vadium pr. 20 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 16. November 1842.

Z. 2003. (1) Nr. 5340.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die in der Executionssache des Herrn Dr. Grobath, Curator der minderjährigen Theresia Weich'schen Erben, wider Joseph Skerbina von Waitsch, pto. 94 fl. 6½ kr, auf den 28. November und 24. December l. J. anberaumt gewesene zweite und dritte Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der Pfalz Laibach sub Rectf. Nr. 210½ dienstbaren, gerichtlich auf 1383 fl. 40 kr. geschätzten Realität, unter vorigem Anhange auf den 26 Jänner und 27. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr in loco der Realität zu Waitsch übertragen worden.

Laibach am 26. November 1842.

Z. 2004. (1) Nr. 5528.

Edict.

Alle die auf den Nachlaß des am 12. Mai l. J. zu Sadvor Nr. 2 verstorbenen Johann Gasperschitsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 31. December l. J. angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung sogewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 5. December 1842.

Z. 2005. (1) Nr. 5415.

Edict.

Alle, die auf den Nachlaß des am 8. August zu Dvor Nr. 8 verstorbennn Gregor Mercher aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 29. December l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung sogewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 2. December 1842.

Z. 2006. (1) Nr. 5551.

Edict.

Alle, die auf den Nachlaß des am 23. October 1842 zu Bresje Nr. 20 verstorbenen Johann Kosina, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 30. December l. J., Vormittag 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung sogewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 6. December 1842.

Z. 1987. (2) Nr. 2943.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Reifniz wird dem Georg Krenn von Obrern, und seinen etwaigen Erben bekannt gemacht: Es habe Lorenz Boiz von Rakitniz wider sie die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der, mittelst Schuldbriefes vom 5. August 1800, am 10. März 1801 auf die, früher dem Mathias Kaplan, nun ihm Lorenz Boiz gehörige, der Herrschaft Reifniz sub Urb. Urb. Fol. 283 zinsbaren ¼ Hube intabulirten Forderung pr. 80 fl. angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 23. März 1843 früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des Geklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Leskowiz von Reifniz zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifniz den 18. November 1842.